

# Statuten der Arbeitsgruppe TAG

## 1. Name und Sitz

Die *Arbeitsgruppe TAG (Theater am Gymnasium)* ist ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Bern.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist, das Schultheater an schweizerischen Gymnasien und andere Mittelschulen sowie dessen didaktische und handwerkliche Qualität zu fördern. Im Weiteren fördert er die Aus- und Weiterbildung von Schultheaterpädagoginnen und -pädagogen und die Aufwertung des Faches Theater an den Mittelschulen. Er organisiert die regelmässig stattfindenden Theatertage, Besuche und Gastspiele von Produktionen des In- und Auslands und weitere Formen der Begegnung, welche die Schultheaterarbeit und das Wissen über diese fördern.

## 3. Mitgliedschaft

1. Die Arbeitsgruppe TAG steht allen am Schultheater interessierten Personen und Institutionen offen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Es wird ein jährlich zu entrichtender Mitgliederbeitrag erhoben, zu dessen Bezahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Er beträgt 50.- für Einzelpersonen und 200.- für Institutionen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin möglich; er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das angebrochene Kalenderjahr vollumfänglich geschuldet. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Alle Mitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

## 4. Organe

1. Die Organe der Arbeitsgruppe TAG sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revision.
2. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Sie erledigt die folgenden Geschäfte:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren bzw. Revisorinnen.
  - Abnahme der Jahresrechnung(en) auf Antrag der Revision.
  - Tätigkeitsbericht des Vorstands
  - Behandlung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - Statutenänderungen
  - Festsetzung des Jahresbeitrags

Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden mit einer schriftlichen Einladung einberufen werden.
4. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

5. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte an Vereinskommisionen zu übertragen. Vereinskommisionen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und führen eine eigene Rechnung, welche revidiert und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

## 5. Finanzen

1. Die finanziellen Mittel zur Förderung des Vereinszwecks werden beschafft durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Beiträge von privaten Sponsoren
  - Beiträge von Bund und Kantonen
  - andere Zuwendungen
2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 6. Schlussbestimmungen

1. Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden geändert werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auflösen.
3. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten ZGB Art. 60 bis 79.
4. Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 9. November 2002 in Kraft.

Bern, 9. November 2002

*Arbeitsgruppe TAG (Theater am Gymnasium)*

Der Präsident:



M. Moser

Der Aktuar:



N. Bernard